



Betriebsatzung der Barlachstadt Güstrow für den Städtischen Abwasserbetrieb Güstrow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern und der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 09.07.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Abwasserbetriebes

- (1) Der Städtische Abwasserbetrieb wird als Eigenbetrieb der Barlachstadt Güstrow entsprechend der Eigenbetriebsordnung Mecklenburg-Vorpommern geführt.
- (2) Zweck des Abwasserbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der der Stadt obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Landeswassergesetz.

§ 2 Name des Abwasserbetriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Städtischer Abwasserbetrieb Güstrow“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Aufgaben der Betriebsleitung werden von den Stadtwerken Güstrow GmbH wahrgenommen. Die Einzelheiten der Betriebsführung werden in einem Betriebsführungsvertrag näher geregelt.
- (2) Die Stadtwerke Güstrow GmbH als Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Betriebsausschusses sowie der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. (2) und (3).
- (5) Dem Betriebsleiter obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere:
 - die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Gebührenüberprüfung
 - der Personaleinsatz
 - der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien
 - die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie Ersatz und Erweiterungsinvestitionen
 - der Abschluss von Werkverträgen
 - die Leitung des Rechnungswesens
 - die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
 - das Erstellen von vierteljährlichen Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes für den Bürgermeister und für den Betriebsausschuss
 - das Erstellen geforderter Betriebsstatistiken und – analysen
 - die Aufstellung des Jahresabschlusses

- die rechtzeitige Information des Bürgermeisters über alle Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berühren.
- (6) Die nach den jeweils gültigen Satzungen zu erhebenden Gebühren und Beiträge werden durch Gebühren- und Beitragsbescheid festgesetzt. Die Stadtwerke Güstrow GmbH wirkt als Betriebsleiter bei der Gebühren- und Beitragsfestsetzung im Namen und im Auftrag der Stadt mit. Das Nähere regelt der Betriebsführungsvertrag.

§ 4 Stadtvertretung

Die Stadtvertretung entscheidet in allen Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow, die ihr durch die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung zugewiesen sind. Ausschließlich entscheidet sie über:

- a) die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Städtischen Abwasserbetriebes
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung
- c) die Festsetzung der Abwassergebühren und –beiträge
- d) die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- e) die Entnahme von Eigenkapital aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Güstrow und
- f) die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Städtischen Abwasserbetrieb Güstrow oder des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow an die Stadt.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über den Abschluss von Verträgen und über die Vergabe von Aufträgen nach VOL über einem Wert von 50 T€, nach VOF über einem Wert von 50 T€ und nach VOB über einem Wert von 250 T€.
- (3) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5 T€ bis 25 T€ sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5 T€ bis 10 T€ einer Leistungsrate,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei erfolgsgefährdenden über – und außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 20% bis 30% des entsprechenden Planansatzes, jedoch nicht mehr als 100 T€,
 3. im Rahmen der Nr. 3 bei über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50 T€ bis 250 T€ je Ausgabenfall,
 4. im Rahmen der Nr. 4 über die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes innerhalb einer Wertgrenze von 5 T€ bis 100 T€; über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Schenkungen bis zu einer Wertgrenze von 100 T€,
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 3,0 Mio.€.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung im Rahmen des Betriebsführungsvertrages Weisungen erteilen.

- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so ist die Entscheidung des Betriebsausschusses herbeizuführen.

§ 7 Vertretung des Städtischen Abwasserbetriebes Güstrow

- (1) Soweit der Eigenbetrieb durch den Betriebsführer Stadtwerke Güstrow GmbH vertreten wird, unterzeichnen die Vertretungsberechtigten unter dem Kopfbogen:
„Städtischer Abwasserbetrieb Güstrow
Stadtwerke Güstrow GmbH als Betriebsführer“
mit ihrem Namen.
- (2) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie von einer vertretungsberechtigten Person des Betriebsleiters Stadtwerke Güstrow GmbH handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 100 T€ bzw. von 10 T€ bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Betriebsleiter Stadtwerke Güstrow GmbH allein in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Jahresabschluss

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und des Kommunalprüfungsgesetzes. Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.
- (2) Für die ortsübliche Bekanntmachung gilt die Hauptsatzung und § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 05.02.2001 außer Kraft.

Güstrow, den 14. Juli 2015

Schuldt
Bürgermeister

